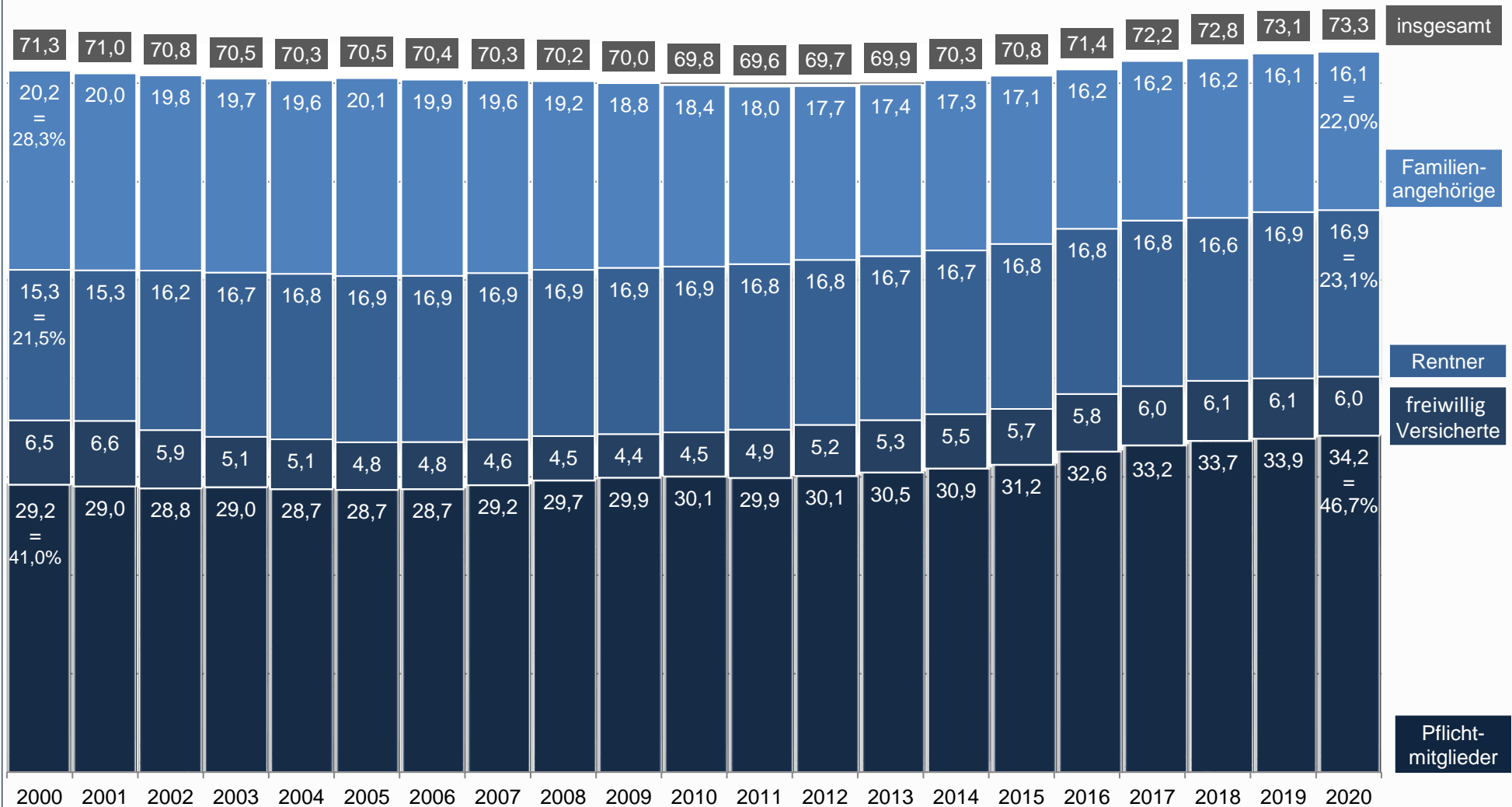


Zahl und Struktur der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung 2000 - 2020 in Mio.



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (zuletzt 2021), GKV-Statistik



Zahl und Struktur der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung 2000 - 2020

Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung ist in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Im Jahr 2020 sind dies 73,3 Mio. Personen bzw. etwa 90 % der Bevölkerung. Die private Krankenversicherung kommt auf einen Anteil von etwa 10 %. Betrachtet man die Entwicklung seit 2000, so zeigt sich bis 2011 ein Rückgang der Zahl der gesetzlich Krankenversicherten, seitdem steigt die Zahl aber wieder kontinuierlich an. Hierfür verantwortlich ist zum einen die Bevölkerungsentwicklung. Zum anderen wird aber auch deutlich, dass der lange Jahre andauernde Bedeutungszuwachs der privaten Krankenversicherung, d.h. der Mitgliederverlust der GKV zu Gunsten der privaten Krankenversicherung, seit 2012 zum Stillstand gekommen ist und sich umgekehrt hat (vgl. [Abbildung VI.27](#) und [Abbildung VI.31](#)).

Deutlich verändert hat sich im beobachteten Zeitraum die Struktur der GKV-Versicherten. Der Anteil der Familienangehörigen an den Versicherten ist seit 2000 von 28,3 % auf 22,0 % zurückgegangen. Dahinter steht, dass die Zahl der Kinder rückläufig ist und dass zugleich die Zahl der Ehefrauen zunimmt, die versicherungspflichtig beschäftigt sind. Aufgrund des demografischen Wandels ist auf der anderen Seite der Anteil der Rentner angestiegen (von 21,5 % auf 23,1 %).

Pflichtmitglieder, freiwillig Versicherte, Rentner und Familienangehörige

Die Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung setzen sich zusammen aus den Mitgliedern (Pflichtmitglieder, freiwillig Versicherte und Rentner (Krankenversicherung der Rentner)) und den Familienangehörigen:

- Zu den Pflichtmitgliedern zählen alle Arbeiter und Angestellten mit einem Bruttoarbeitsentgelt bis zur Versicherungspflichtgrenze (2019: 5.213 Euro im Monat, vgl. [Tabelle III.15](#)) sowie weitere Personengruppen (u.a. Empfänger von Arbeitslosengeld I/SGB III und von Arbeitslosengeld II/SGB II, Studierende, Empfänger von Elterngeld). Beschäftigte in Minijobs (geringfügig Beschäftigte) unterliegen nicht der Versicherungspflicht (vgl. Kommentierung in [Abbildung II.20](#)).
- Von der Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern, machen insbesondere abhängig Beschäftigte Gebrauch, die wegen der Höhe ihres Einkommens nicht mehr versicherungspflichtig sind und von daher zwischen der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung wählen können. Die Wahl fällt in der Regel dann in Richtung einer weiteren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung aus, wenn die private Krankenversicherung wegen der risikoabhängigen Prämienkalkulation (Überprüfung des Gesundheitszustandes) und des Fehlens der beitragsfreien Familienversicherung, teurer ist (vgl. [Abbildung VI.27](#) und [Abbildung VI.31](#)). Unter den freiwillig Versicherten finden sich auch Nicht-Erwerbstätige und Selbstständige (soweit sie nicht privat versichert sind).
- Bezieher einer gesetzlichen Rente sind grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert (Krankenversicherung der Rentner). Dies gilt allerdings nur für jene, die in der zweiten Hälfte der Erwerbszeit zu mindestens 90 Prozent gesetzlich versichert waren – egal

ob als Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann sich unter Umständen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versichern. Daraus folgt, dass ein Wechsel in die private Krankenversicherung in der Regel dauerhaft ist, da es keine Möglichkeit einer Rückkehr in die Krankenversicherung der Rentner gibt.

- Familienversichert sind unterhaltsberechtignte Familienangehörige. Dies betrifft neben den Kindern die Ehepartner/Lebenspartner, wenn sie nicht selbst (wegen einer Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze) einer Versicherungspflicht unterliegen. Die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und Ehepartnern ermöglicht damit die Aufnahme einer Beschäftigung in einem Minijob ohne Verlust des Krankenversicherungsschutzes (vgl. Kommentierung in [Abbildung II.20](#)). Kinder können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres familienversichert sein. Die Altersgrenze erhöht sich auf das 25. Lebensjahr, wenn das Kind Schüler, Student oder Auszubildender ist.

Methodische Hinweise

Die der Krankenversicherungsstatistik des Bundesgesundheitsministeriums entnommenen Daten beruhen auf den Meldungen der gesetzlichen Krankenkassen. Es handelt sich also um prozessgenerierte Daten, die den Charakter einer Vollerhebung haben.